



Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz
Nr. 12 – 26. Jahrgang – Potsdam, 15. Dezember 2016

Inhalt	Seite
Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen	
Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen (F-Statistik) Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz vom 4. November 2016 (1441-I.3)	135
Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (VwG-Statistik) Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz vom 4. November 2016 (1441-I.23)	135
Bestimmung der Staatsanwaltschaft Neuruppin zur Schwerpunktstaatsanwaltschaft zur Bekämpfung der Korruptionskriminalität Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz vom 8. November 2016 (3262-III.2/6)	135
Verfahrensweise bei längerfristigen Erkrankungen von Richtern, Beamten und Beschäftigten, Prävention gemäß § 84 Abs. 2 SGB IX bei längerfristigen Erkrankungen von Beamten und Beschäftigten, amts- bzw. vertrauensärztliche Untersuchungen von Richtern, Beamten und Beschäftigten Allgemeine Verfügung des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 8. November 2016 (2000 I.33)	136
Fertigung von Schriftstücken im Bereich der Justizvollzugsanstalten und der Sozialen Dienste der Justiz Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz vom 29. November 2016 (1411-I.1)	137
Beachtung des Datenschutzes bei der Bezeichnung des zuzustellenden Schriftstückes auf der Postzustellungsurkunde durch die Justizvollzugsanstalten und Sozialen Dienste der Justiz Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz vom 30. November 2016 (1454-I.018)	137
Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Zivilsachen (ZP-Statistik) Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz vom 30. November 2016 (1441-I.19)	137
Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Verfahren des Betreuungsgerichts (B-Statistik) Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz vom 5. Dezember 2016 (1441-I.012)	138

Inhalt	Seite
Bekanntmachungen	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz vom 16. November 2016	138
Personalmeldungen	138
Ausschreibungen	139

Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen

Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen (F-Statistik)

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz
Vom 4. November 2016
(1441-I.3)

I.

Der Ausschuss für Justizstatistik hat auf seiner letzten Sitzung verschiedene Änderungen der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen (F-Statistik) beschlossen. Aus diesem Grund wird den Familiengerichten ein neuer Sonderdruck der „Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen (F-Statistik) – Stand: 1. Januar 2017“ als PDF-Datei zugänglich gemacht.

II.

Die Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen (F-Statistik) tritt in der neuen Fassung am 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz vom 9. November 2015 (JMBL. S. 114) außer Kraft.

Potsdam, den 4. November 2016

Der Minister der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz

Stefan Ludwig

Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (VwG-Statistik)

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz
Vom 4. November 2016
(1441-I.23)

I.

Der Ausschuss für Justizstatistik hat auf seiner letzten Sitzung verschiedene Änderungen der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (VwG-Statistik) beschlossen. Aus diesem Grund wird den Verwaltungsgerichten ein neuer Sonderdruck der „Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (VwG-Statistik) – Stand: 1. Januar 2017“ als PDF-Datei zugänglich gemacht.

II.

Die Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (VwG-Statistik) tritt in der neuen Fassung am 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz vom 4. Dezember 2015 (JMBL. S. 118) außer Kraft.

Potsdam, den 4. November 2016

Der Minister der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz

Stefan Ludwig

Bestimmung der Staatsanwaltschaft Neuruppin zur Schwerpunktstaatsanwaltschaft zur Bekämpfung der Korruptionskriminalität

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz
Vom 8. November 2016
(3262-III.2/6)

1. Gemäß § 143 Absatz 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes wird die Staatsanwaltschaft Neuruppin zur Schwerpunktstaatsanwaltschaft zur Bekämpfung der Korruptionskriminalität bestimmt. Insoweit erstreckt sich ihre örtliche Zuständigkeit auf alle Gerichtsbezirke des Landes Brandenburg.
2. Die Aufgaben der Schwerpunktstaatsanwaltschaft werden von einer besonderen Abteilung der Staatsanwaltschaft Neuruppin wahrgenommen, die aus mindestens einer Abteilungsleiterin oder einem Abteilungsleiter und für die Bearbeitung von Verfahren der Korruptionskriminalität besonders geeigneten Staatsanwältinnen oder Staatsanwälten besteht.
3. Die Schwerpunktstaatsanwaltschaft ist sachlich zuständig für die Bearbeitung der im Land Brandenburg anfallenden Ermittlungs-, Straf- und Vollstreckungsverfahren wegen Korruptionsstraftaten. Dazu zählen Wählerbestechung (§ 108b StGB), Betrug im Zusammenhang mit Absprache-Kartellen zum Nachteil öffentlicher oder privater Auftraggeber (§ 263 StGB), wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen (§ 298 StGB), Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§ 299 StGB), Bestechlichkeit im Gesundheitswesen (§ 299a StGB), Bestechung im Gesundheitswesen (§ 299b StGB), Vorteilsannahme (§ 331 StGB), Bestechlichkeit (§ 332 StGB), Vorteilsgewährung (§ 333 StGB), Bestechung (§ 334 StGB), Verleitung eines Untergebenen zu einer Straftat der Vorteilsan-

nahme beziehungsweise Bestechlichkeit (§ 357 StGB) und Verrat von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen (§ 17 UWG). Zudem obliegen ihr die Wahrnehmung der staatsanwaltschaftlichen Aufgaben bei Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit § 81 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sowie die Überprüfung der Jahresberichte und sonstigen Mitteilungen des Landesrechnungshofes auf das Vorliegen von zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkten für eine Straftat und gegebenenfalls Weiterleitung der Vorgänge an die zuständige Staatsanwaltschaft, sofern eine eigene Zuständigkeit nicht begründet ist.

4. Die Schwerpunktstaatsanwaltschaft bearbeitet auch Verfahren wegen anderer Delikte, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für im Zusammenhang damit stehende Korruptionsstraftaten im Sinne von Nummer 3 vorliegen.
5. Bei zugleich auch vorliegender Zuständigkeit der Schwerpunktstaatsanwaltschaft für Wirtschaftsstrafsachen in Potsdam oder zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität in Frankfurt (Oder) geht deren Zuständigkeit vor.
6. Geht eine Anzeige bei einer örtlichen Staatsanwaltschaft ein oder leitet diese von Amts wegen ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts einer Korruptionsstraftat oder einer damit im Zusammenhang stehenden Straftat im Sinne von Nummer 3 und 4 ein, so übersendet sie die Vorgänge unverzüglich der Schwerpunktstaatsanwaltschaft. Unaufschiebbare Maßnahmen veranlasst die örtliche Staatsanwaltschaft. Wenn möglich stellt sie zuvor das Einvernehmen mit der Schwerpunktstaatsanwaltschaft her. Bestätigt sich der Verdacht des Korruptionsdelikts nicht oder kommt ihm gegenüber den anderen Delikten nur eine völlig untergeordnete Bedeutung zu, gibt die Schwerpunktstaatsanwaltschaft das Verfahren unmittelbar mit einer Begründung an die sonst zuständige Staatsanwaltschaft zurück. Bei mehreren Taten im prozessualen Sinne (§ 264 StPO) stellt die Schwerpunktstaatsanwaltschaft das Vergehen wegen des Korruptionsdelikts zuvor ein (§§ 153 ff., 170 Absatz 2 StPO).
7. Verfahren wegen Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern gemäß § 108e des Strafgesetzbuches werden durch die Schwerpunktstaatsanwaltschaft oder die örtliche Staatsanwaltschaft unverzüglich an die Generalstaatsanwaltschaft als zuständige Ermittlungsbehörde übersandt.
8. Der Generalstaatsanwalt des Landes Brandenburg lässt sich über die Bearbeitung der Verfahren und die Belastung der Schwerpunktstaatsanwaltschaft berichten. Er legt dem Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz jeweils bis zum 31. März des Folgejahres einen Bericht vor, der insbesondere Angaben zur Zahl der neu eingeleiteten Verfahren und deren Gegenstand, der Art der Erledigung und der spezifischen Ermittlungsprobleme auf dem Gebiet der Korruptionskriminalität enthält.
9. Diese Allgemeine Verfügung ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Kommunales. Sie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für

Europa und Verbraucherschutz vom 25. November 2014 (JMBl. S. 141) außer Kraft.

Potsdam, den 8. November 2016

Der Minister der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz

Stefan Ludwig

Verfahrensweise bei längerfristigen Erkrankungen von Richtern, Beamten und Beschäftigten, Prävention gemäß § 84 Abs. 2 SGB IX bei längerfristigen Erkrankungen von Beamten und Beschäftigten, amts- bzw. vertrauensärztliche Untersuchungen von Richtern, Beamten und Beschäftigten

Allgemeine Verfügung des Präsidenten des
Brandenburgischen Oberlandesgerichts
Vom 8. November 2016
(2000 I.33)

Die Allgemeine Verfügung vom 7. Juni 2007 (JMBl. S. 106) wird wie folgt geändert:

Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Verfahrensweise bei längerfristigen Erkrankungen von Richterinnen und Richtern, Beamtinnen und Beamten und Beschäftigten, Prävention gemäß § 84 Abs. 2 SGB IX bei längerfristigen Erkrankungen von Beamtinnen und Beamten und Beschäftigten, amts- bzw. vertrauensärztliche Untersuchungen von Richterinnen und Richtern, Beamtinnen und Beamten und Beschäftigten“.

Abschnitt I. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Sind Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Beschäftigte innerhalb eines Jahres länger als sechs Wochen (Kalendertage) ununterbrochen oder wiederholt dienst- bzw. arbeitsunfähig, ist mir dies unter Ausweisung der Zahl der Kalendertage und Arbeitstage per E-Mail an das jeweilige Personaldezernat zu berichten. Soweit der Bericht – mit Ausnahme des Amtsgerichts Potsdam – vom Amtsgericht ausgeht, ist er nachrichtlich an das Landgericht zu übermitteln. Soweit zu diesem Zeitpunkt bereits Erkenntnisse über die Art der Erkrankung und den Krankheitsverlauf vorliegen, bitte ich, diese mitzuteilen.“

Brandenburg an der Havel, den 8. November 2016

Der Präsident des
Brandenburgischen Oberlandesgerichts

Clavée

**Fertigung von Schriftstücken
im Bereich der Justizvollzugsanstalten
und der Sozialen Dienste der Justiz**

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz
Vom 29. November 2016
(1411-I.1)

I.

Schriftstücke der Justizvollzugsanstalten und der Sozialen Dienste der Justiz werden entsprechend den Vorgaben des Abschnitts X der Geschäftsordnung für die Gerichte und Staatsanwaltschaften des Landes Brandenburg (GO) vom 24. Oktober 2016 (JMBl. S. 114) in der jeweils geltenden Fassung gefertigt.

II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 30. November 2009 (JMBl. S. 160), die durch die Allgemeine Verfügung vom 8. Dezember 2014 (JMBl. S. 145) geändert worden ist, außer Kraft.

Potsdam, den 29. November 2016

Der Minister der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz

Stefan Ludwig

**Beachtung des Datenschutzes bei der Bezeichnung
des zuzustellenden Schriftstückes auf der Postzustellungs-
urkunde durch die Justizvollzugsanstalten
und Sozialen Dienste der Justiz**

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz
Vom 30. November 2016
(1454-I.018)

I.

Für die Beachtung des Datenschutzes bei der Bezeichnung des zuzustellenden Schriftstückes auf der Postzustellungsurkunde durch die Justizvollzugsanstalten und Sozialen Dienste der Justiz gelten die Regelungen des Abschnitts XI Nummer 12 der Geschäftsordnung für die Gerichte und Staatsanwaltschaften des Landes Brandenburg (GO) vom 24. Oktober 2016 (JMBl. S. 114) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rundverfügung des Ministers der Justiz vom 2. April 1992 (JMBl. S. 69) außer Kraft.

Potsdam, den 30. November 2016

Der Minister der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz

Stefan Ludwig

**Anordnung über die Erhebung von statistischen
Daten in Zivilsachen (ZP-Statistik)**

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz
Vom 30. November 2016
(1441-I.19)

I.

Der Ausschuss für Justizstatistik hat auf seiner letzten Sitzung verschiedene Änderungen der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Zivilsachen (ZP-Statistik) beschlossen. Aus diesem Grund wird den Gerichten ein neuer Sonderdruck der „Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Zivilsachen (ZP-Statistik) – Stand: 1. Januar 2017“ als PDF-Datei zugänglich gemacht.

II.

Die Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Zivilsachen (ZP-Statistik) tritt in der neuen Fassung am 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz vom 2. Dezember 2015 (JMBl. S. 118) außer Kraft.

Potsdam, den 30. November 2016

Der Minister der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz

Stefan Ludwig

Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Verfahren des Betreuungsgerichts (B-Statistik)

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz
Vom 5. Dezember 2016
(1441-I.012)

I.

Der Ausschuss für Justizstatistik hat auf seiner Sitzung vom 21. bis 23. April 2015 die Einführung der „Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Verfahren des Betreuungsgerichts (B-Statistik)“ beschlossen. Aus diesem Grund wird den Amtsgerichten ein Sonderdruck der „Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Verfahren des Betreuungsgerichts (B-Statistik)“ – Stand: 1. Januar 2016“ als PDF-Datei zugänglich gemacht.

II.

Die Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Verfahren des Betreuungsgerichts (B-Statistik) tritt in der neuen Fassung am 1. Januar 2017 in Kraft.

Potsdam, den 5. Dezember 2016

Der Minister der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz

Stefan Ludwig

Bekanntmachungen

Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz
Vom 16. November 2016

Folgender abhanden gekommener Dienstaussweis wird hiermit für ungültig erklärt:

Bewährungshelferin Frau **Katja Roßky**, Dienstaussweis-Nr. **204 352**, ausgestellt am 11. Juli 2013, gültig bis 1. Juli 2023.

Ich bitte alle Justizbehörden, insbesondere die Justizvollzugsanstalten, Vorkehrungen zu treffen, um eine missbräuchliche Benutzung des Ausweises zu verhindern. Feststellungen über den Verbleib des Ausweises sind umgehend dem Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz mitzuteilen.

Personalnachrichten

Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz

Ernannt:

zum **Ministerialrat** bei dem Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz unter Entlassung aus dem Richterverhältnis zum 1. April 2016: Richter am Oberlandesgericht Wolfram Grepel.

Ordentliche Gerichtsbarkeit

Gerichte

Ernannt:

zur **Richterin am Amtsgericht als die ständige Vertreterin eines Direktors**: Richterin am Landgericht Kathrin Reiter in Neuruppin;

zur **Justizamtfrau**: Justizoberinspektorinnen Sandra Gründler in Königs Wusterhausen, Gabriele Böhm in Luckenwalde, Yvonne Hoffmann in Neuruppin, Heidi Kybranz in Strausberg und Karola Remus in Zehdenick;

zum **Justizamtmann**: Justizoberinspektor Mario Kunze in Cottbus;

zur **Justizoberinspektorin**: Justizinspektorin Kerstin Schleicher in Strausberg;

zum **Justizoberinspektor**: Justizinspektor Götz Laufhütte in Neuruppin;

zum **Justizhauptsekretär**: Justizobersekretär Ingo Erdmann in Potsdam.

Amtsübertragung:

zum Justizamtsinspektor – BesGr. A 9 m. AZ. –: Justizamtsinspektor Jens Galle in Cottbus.

Ruhestand:

Richter am Amtsgericht – als der ständige Vertreter eines Direktors – Gerhard Pries in Neuruppin;

Justizamtsrätin Marion Sproßmann in Strausberg.

Verstorben:

Obergerichtsvollzieher Hans Jürgen Michael Kirchner in Cottbus.

Richterinnen/Richter auf Probe**Ernannt:**

Assessor/innen Jörn Christian Kattenstroth, Kathleen Ruta und Dr. Marietta Pietrek.

Notarinnen/Notare**Beendigung des Amtes:**

Notarin Hannelore Pfeifer in Cottbus.

Staatsanwaltschaften**Ernannt:**

zur **Staatsanwältin**: Staatsanwältin (Richterin auf Probe) Maria Stiller in Neuruppin.

Justizvollzugsanstalten**Ernannt:**

zur **Leitenden Regierungsdirektorin**: Regierungsdirektorin Petra Wellnitz in Brandenburg an der Havel;

zur **Justizvollzugshauptsekretärin/zum Justizvollzugshauptsekretär** – BesGr. A 8 – Astrid Bergunde, Steffen Marx, Matthias Reinholz, Manuela Sänger, Jörg Schönfeld und Tino Schurick in Brandenburg an der Havel.

Ruhestand:

Justizvollzugshauptsekretär Udo Stahlberg in Wriezen.

Ausschreibungen

Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz

Es wird Bewerbungen für die folgende Stelle entgegengesehen:

- bei dem Brandenburgischen Oberlandesgericht

eine Stelle für eine **Vizepräsidentin** oder einen **Vizepräsidenten** des Oberlandesgerichts
(Besoldungsgruppe R 4 BBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBL vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind bis zum **15. Januar 2017** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die Mitglieder des Richterwahlausschusses und des Präsidialrates einverstanden sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Bewerberinnen und Bewerber eine Mitteilung des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst eingeholt wird.

Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

Das Justizministerialblatt erscheint in der Regel am 15. eines jeden Monats.

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Der Preis für ein Bezugsjahr beträgt 58,80 EUR (einschließlich Postzustellgebühren und 7 % Mehrwertsteuer).

Die Einweisung kann jederzeit erfolgen. Die Kündigung ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig; sie muss bis spätestens 30. 9. dem Verlag zugegangen sein.

Einzelverkaufspreis: 4,86 EUR zuzüglich Versand und Portokosten und 7 % Mehrwertsteuer (nur Nachnahmeversand).

Die Lieferung des Blattes erfolgt durch die Post.

Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam (OT Golm), Telefon: 0331 5689-0